

kativstrafe des Verdachtes der Häresie frei zu werden, ist Dispens einzuholen (can. 2289 f.).

Es ist Pflicht des Beichtvaters, überhaupt des Seelsorgers, die Katholiken vor der Teilnahme am Gottesdienste Andersgläubiger mit allem Nachdruck zu warnen, zumal jetzt auf akatholischer Seite die Parole ausgegeben wird: „Vereinigung der durch Glaubensbekenntnisse getrennten Christen im Kult.“ Auf der Weltkonferenz über Glauben und Kirchenverfassung zu Lausanne im Sommer des letzten Jahres wurden warm befürwortet reger Gastbesuch unter den verschiedenen Kirchen und Gottesdienstaustausch; im besonderen möge man die Mitglieder je der einen Kirche zur Abendmahlsgemeinschaft an den Altären der anderen zulassen. Mit der Anpreisung möglichst weitgehender oder gar absoluter *communicatio in sacris* wird mächtig Vorschub geleistet dem religiösen Indifferentismus, der schließlich zum vollständigen Unglauben führt.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

VII. (Kann der Seelsorger schwachsinnige Pfarrkinder unbeachtet lassen?) Der Großstadtkaplan Alexander wird spät abends telephonisch ohne nähere Angaben in eine Nachbarpfarre zum 37jährigen schwerkranken schwindsüchtigen Brutus gerufen und folgt eilig dem Rufe. Der Kranke, der in einem Dachstübchen liegt, erkennt im eintretenden Priester „den Pfarrer“, weist aber einen merkwürdigen Blick und einen Sprachfehler auf. Da sich A. anschickt, demselben die Beichte abzunehmen, erhält er von den Angehörigen die Auskunft, B. sei nicht normal, habe nie eine Schule besucht, nie gebeichtet oder die heilige Kommunion empfangen. Was tun? B. schien wohl einer Sünde fähig, wenn auch keiner schweren; eine Beichte war physisch und moralisch ziemlich ausgeschlossen; auch schien es A. höchst wahrscheinlich, daß B. die *veritates fidei necessitate medii credendae* nicht kenne. Da aber A. dem Kranken so viel als möglich helfen wollte, fragte er denselben, ob er den lieben Heiland kenne; und als dies bejaht wurde, versuchte er mühevoll, mit ihm folgende Tugendakte zu erwecken: „Lieber Heiland, ich glaube, daß du im Himmel bist; ich habe dich sehr gerne; ich will zu dir kommen, wenn ich sterbe; es tut mir leid, daß ich manchmal so böse gegen dich war.“ Da B. dieses, wenn auch mühsam, so doch treu und anscheinend nicht ohne einiges Verständnis nachspricht, gibt ihm A. die Absolution, und zwar absolute. B. macht dabei das Kreuzzeichen. Dann fährt A. fort: „Ich habe auch ein Stückchen Brot zum Essen mitgebracht; das ist aber nicht gewöhnliches Brot, sondern das ist der liebe Heiland. Wollen Sie denn das haben?“ — B. „Ja!“ — A. „Dann will ich Ihnen den lieben

Heiland zeigen.“ Dann kommuniziert der Kaplan den Kranken in der vorgeschriebenen Weise. Als der Kranke der heiligen Hostie ansichtig wird, leuchtet mit einem Male sein Gesicht und seine Augen öffnen sich weit vor Freude. A. spendet ihm dann noch die heilige Ölung und die Generalabsolution.

Es fragt sich: 1. Durfte sich A. darüber hinwegsetzen, daß die Seelsorger des B. denselben nicht zu den heiligen Sakramenten zuließen? 2. Genügten die erweckten Tugendakte für die *veritates fidei necessitate medii credendae*? 3. War B. *conditionate* oder *absolute* zu absolvieren?

Die erste Frage des Seelsorgers bei solch unerwarteten Vorkommnissen lautet mit Recht: *Quis?* Wen habe ich vor mir? Hier war es, wie Blick und Sprache verraten und die Angehörigen bestätigen, ein schwachsinniger, in der geistigen Entwicklung von Kindheit an gehemmter und zurückgebliebener Mensch. Der angeborene Schwachsinn, um den es sich hier handelt, zeigt „eine unendliche Mannigfaltigkeit“ von Abstufungen vom fast Normalen bis zur vollen Idiotie (cf. Huber, *Hemmnisse der Willensfreiheit*, Münster 1904, S. 241). Bei solchen Schwachsinnigen sind übersinnliche Begriffe und Urteile, auch religiös-sittlicher Natur, nicht von vornherein unmöglich, wenn sie auch ärmer und lückenhafter bleiben als bei Vollsinnigen. Die Schwachsinnigen können deshalb je nach dem Grade ihrer Krankheit auch lernen, wenngleich es länger dauert, bis die Wahrheiten, die ihnen eingeprägt werden, ihr geistiger Besitz werden (cf. Beßmer, *Störungen im Seelenleben*, Freiburg 1905, S. 171). Darum darf ihre religiös-sittliche Erziehung nicht von vornherein vernachlässigt werden; im Gegenteil, je ärmer sie daran sind, um so mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt muß ihnen der Seelsorger angedeihen lassen. Wie und in welchem Maße der Großstadtseelsorger bei den heutigen Pfarrverhältnissen dieser Pflicht nachkommen kann, entzieht sich der Beurteilung der Fernstehenden. Jedenfalls bedeutet es keinen Übergriff und keine Überhebung, wenn ein Seelsorger, den seine Pflicht auf einen solchen Notstand führt, sich über die Köpfe der eigentlichen Seelsorger hinweg nach eigenem Urteil desselben annimmt, sobald Gefahr im Verzuge ist. Damit wäre die erste Frage erledigt. A. hat sicher recht gehandelt, da er sich des B. seelsorglich annahm, sobald er auch nur einiges Licht der Erkenntnis und einiges religiöse Verständnis in demselben wahrzunehmen glaubte. Soweit sich die Sache aus der Ferne beurteilen läßt, hat er sich auch in diesem Urteil nicht getäuscht. Daß B. in ihm „den Pfarrer“ erkannt, daß er die Gebete nachgesprochen, das Kreuzzeichen gemacht, sind Anzeichen dafür. Auch das Urteil der Angehörigen „nicht normal“ läßt eher auf Schwachsinn als auf volle Idiotie schließen.

Was ist es nun mit der Vorbereitung, die A. dem Kranken angedeihen ließ? Hier dachte A., wie er es von seiner normalen Seelsorge her gewohnt war, jedenfalls mehr an die Tugendakte, die der Christ vor dem Sterben erwecken soll, als an den Unterricht in den *veritates necessitate medii credendae*. In seinen Gebeten kommen Glaube, Hoffnung, Liebe und Reue zum Ausdruck, wenn auch unvollkommen, da vor allem die Motive fehlen und die Hoffnung mehr als ein Wunsch ist. Immerhin genügen diese Akte vollständig für einen Christen, der diese Tugenden kennt und sie richtig geübt hat. Das Fehlende versteht sich hier von selber. Anders läge es bei einem Unterricht über dieselben. Wer sie noch nicht konnte, könnte sie aus diesen Andeutungen nicht richtig lernen.

Was nun die *veritates fidei necessario credendae* anlangt, wäre es müßig hier zu streiten, welche Wahrheiten dazu gehören und ob und inwiefern diese Wahrheiten in den vorgelegten Gebeten enthalten sind und zum Ausdruck gelangten. Sicher ist, daß diese Gebete selbst bei einem normalen Menschen keine Unterweisung in diesen Wahrheiten bewirkt hätten, sondern höchstens eine Erinnerung daran, soweit sie ihm schon von früher bekannt waren. Am wenigsten hätten sie dieses Ziel bei einem Schwachsinnigen erreichen können. Sicher ist auch, daß A. in der kurzen Zeit, die ihm zur Verfügung stand, sich vergebens abgemüht hätte, den B. in den notwendigen Glaubenswahrheiten, wenn auch nur notdürftigst, zu unterrichten, selbst wenn er dies ausdrücklich versucht hätte. Dies mag wohl bei einem normal tätigen, nicht aber bei einem so zurückgebliebenen Verstand möglich sein. Die Frage kann hier also nicht sein, ob A. in diesen Gebeten dem B. den nötigen Unterricht gegeben, auch nicht, ob A. hätte versuchen sollen diesen Unterricht zu geben; sondern nur, ob A. bei B. die für einen gedeihlichen Empfang der Sakramente unbedingt nötige Kenntnis voraussetzen konnte und ob er sich nicht etwas mehr hätte darum erkundigen müssen. Wenn man erwägt, daß B. nicht ganz ohne geistige Auffassung war und daß er bis zum 37. Lebensjahre in christlicher Umgebung gelebt und wohl auch christliche Übungen mitgemacht hat, und wenn man sein Verhalten beim Empfang der heiligen Sakramente ins Auge faßt, so ist trotz der gegenteiligen Meinung des A. die Vermutung nicht unbegründet, daß er eine, wenn auch kümmerliche Kenntnis davon hatte. Vielleicht hätten einige Fragen in dieser Richtung dem A. diese Vermutung bestätigt. Schließlich weiß man nicht, wie weit die Gnade, die B. in der Taufe erhalten, den Mangel im Verstande auszugleichen vermag. War genügende Kenntnis der Glaubenswahrheiten vorhanden, so genügten auch die erweckten Tugendakte für den Empfang der heiligen Sakramente.

Jedenfalls ist A. nicht zu tadeln, daß er die Spendung derselben nicht unterließ, wenngleich er vielleicht in der Vorbereitung dazu etwas mehr hätte tun können als hier angegeben ist. Vielleicht hat er es auch getan.

Bleibt nur mehr die dritte Frage: absolute oder conditionate? Da A. keine rechte Klarheit über die wirkliche Fassung des B. hatte, hätte absolutio und unctio die Bedingung tragen sollen: *si capax es*. Übrigens läßt sich wohl bei jedem unterrichteten und gewissenhaften Seelsorger allgemein die Absicht voraussetzen, die Sakramente keinem Mißbrauch und keiner Vergeblichkeit auszusetzen und sie deshalb nur unter den gehörigen Bedingungen zu spenden. Hier war diese allgemeine Absicht um so sicherer vorhanden, als A. selber das Unsichere seiner Voraussetzungen kannte und sein ganzes Bestreben nur darauf gerichtet war, so viel *als möglich* zu helfen. Hat er die Bedingung nicht beigelegt, so ist dies gewiß nur aus einer bei einem solchen Fall begreiflichen Aufregung und Vergeßlichkeit geschehen. Es besteht deshalb kein Grund, sich darob irgendwie zu beunruhigen.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

VIII. (Über die Pflicht, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen zu binieren.) Pfarrer Kunibert hilft seinem Nachbarpfarrer am Patrozinium, einem gebotenen Feiertage, beim feierlichen Levitenamt aus. Der Festprediger, ein Ordensmann, fragt den Pfarrer Kunibert, wer denn heute bei ihm zu Hause den Hauptgottesdienst halte. Pfarrer Kunibert antwortet: „Niemand; es war heute nur Frühmesse; die Leute sind auch froh, wenn sie in der Erntezeit etwas mehr Zeit zum Ernten gewinnen.“ Es entsteht die Frage: Ist es erlaubt, um die Abhaltung eines Levitenamtes zu ermöglichen, nur einen Gottesdienst in der eigenen Pfarrei zu halten?

Der Kodex bestimmt can. 1248: „An den gebotenen Feiertagen muß die heilige Messe gehört werden.“ Damit die Gläubigen diese Pflicht erfüllen können, muß der Pfarrer an diesen Tagen das heilige Meßopfer darbringen, und zwar ist er dazu verpflichtet kraft göttlichen Gesetzes; cf. Noldin, De Sacr. 181: „*Praecepto divino sub gravi obligante tenentur omnes, quibus officium pastorale incumbit, non solum certis diebus celebrare, sed etiam pro populo sibi commissio sacrificium applicare. Quae quidem obligatio est iustitiae, cum ad eam sicut ad cetera officia pastoralia, ex quasi contractu pastores teneantur.*“

In größeren Gemeinden, wo nur ein Seelsorger ist, ist es wohl immer der Fall, daß nicht alle Mitglieder der Gemeinde dem einzigen Gottesdienst beiwohnen können. Kleine Kinder können und dürfen nicht allein gelassen werden; auch ist bei der heutigen Unsicherheit es fast immer notwendig, daß eine